

Verordnung familien- und schulergänzende Betreuung

Verordnung über Unterstützungsbeiträge an familien- und schulergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	§ 1 Die Gemeinde Embrach erlässt gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und §§ 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG) folgende Verordnung:
Grundsatz	§ 2 ¹ Die Gemeinde Embrach fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesstätten und Tagesstrukturen leistet. ² Die Gemeinde Embrach unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). ³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. ⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Embrach selbst geführt werden. ⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen.
Zuständigkeit	§ 3 Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die politische Gemeinde zuständig. Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuung ist die Primarschulgemeinde zuständig.
Planung	§ 4 Die Politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Die Primarschule stellt bedarfsgerechte schulergänzende Tagesstrukturen sicher. Gemeinde sowie Primarschule können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Embracher Bevölkerung sicherzustellen.

Anwendungsbereich	§ 5 ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote am Standort Embrach, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind. ² Reichen die Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter am Standort Embrach nicht aus, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen, inwieweit weitere Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ausserhalb von Embrach nach analogen Kriterien mitfinanziert werden können.
-------------------	---

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	§ 6 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Embrach wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge im Vorschulbereich vorsieht. ² Die Primarschulpflege erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Embrach wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge für die schulergänzende Betreuung vorsieht. ³ Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Organisationen von Tagesstrukturen.
----------------	---

III. Beitragsberechnung

Beitragssatz	§ 7 Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.
Vollkosten/ Referenzwert	§ 8 ¹ Die Vollkosten bei den Kinderkrippen und den Tagesstrukturen werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul. ² Der Gemeinderat kann abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen.

IV. Verfahren

Vorgehen	§ 9 ¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Betreuungseinrichtung und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das
----------	---

Steuerregister nehmen können.

² Für Betreuungsangebote am Standort Embrach kann der Gemeinderat (Kinderkrippen, -horte sowie Tagesstrukturen) abweichende Regelungen vorsehen.

V. Schlussbestimmungen

	§ 10
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
	§ 11
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	§ 12
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

genehmigt an Gemeindeversammlung vom 09.12.2013